

Jahrgang 52/2025

Dienstag, den 29.04.2025

Nr. 22

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

126. Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim 2-3

Stadt Pulheim

127. Bekanntmachung
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW) 4

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -, wird von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil

Bergheim

im Bereich der Innenstadt

am 04. Mai 2025 im Zusammenhang mit dem „Bergheimer Frühling“

von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 die Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

1. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

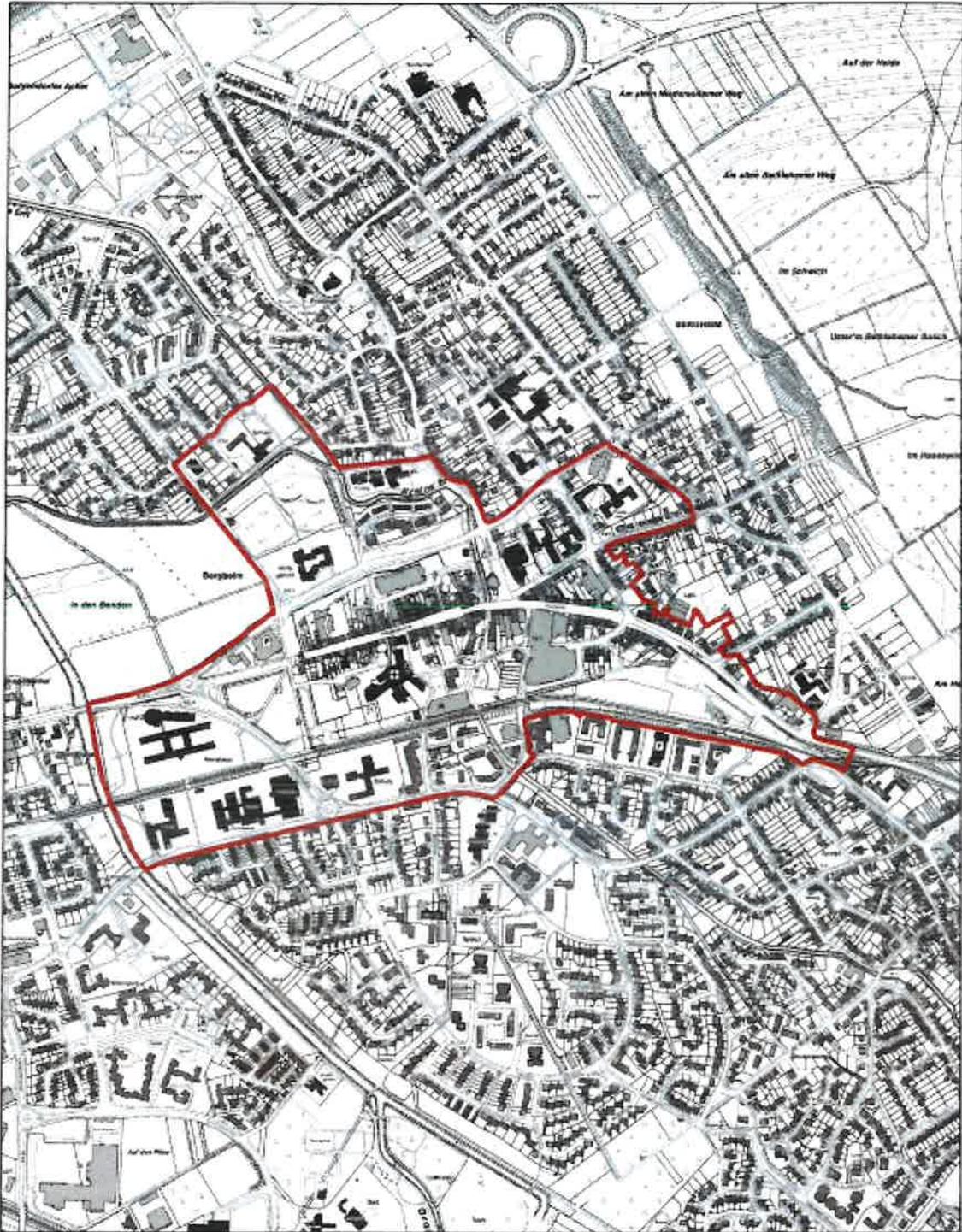
Bergheim, den 24.04.2025
Kreisstadt Bergheim als Örtliche Ordnungsbehörde



Volker Mießeler – Bürgermeister

Anlage I zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim

Karte zum freigegebenen Gebiet von Bergheim im Bereich der Innenstadt:



INSEK Innenstadt

Abgrenzung des Stadumbauegebietes
gem. § 171B BauGB

ohne Maßstab

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
 Amt für Steuern, Zahlungsabwicklung und Vollstreckung
 Steuerabteilung
 Tel. 02238-8080
 Fax 02238-808-55-479

Andrea Jardin
Tel. 02238-808-208
 andrea.jardin@pulheim.de
 Zimmer 0.10

28.04.2025
 Geschäftszeichen
III/220
 Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Firma
 Testzentrum Brauweiler GbR
 Langgasse 16
 50259 Pulheim

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Firma Testzentrum Brauweiler GbR durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

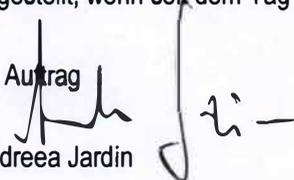
III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 11.04.2025

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Andrea Jardin



Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Doi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
 wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
 Kto 0157000018 BLZ 37050299
 IBAN DE02 3705 0299 0157000018
 BIC COKSDE33
 Volksbank Erf t eG
 Kto 6010400013 BLZ 37069252
 IBAN DE88 3706 9252 6010400013
 BIC GENODED1ERE